

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-30-98	Bearbeiterin Frau Merkel	München 14.07.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-284	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Kommunale Auftragsvergaben; Änderung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Anlage
Übersichten zu den Wertgrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Schreiben vom 26.03.2020 und 23.06.2020, mit denen wir im Vorgriff auf eine Änderung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) erhöhte Wertgrenzen für Direktvergaben, Verhandlungsvergaben und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb eingeführt hatten.

Mit Bekanntmachung vom 07.07.2020 wurde die IMBek für die kommunalen Auftraggeber nunmehr geändert. Dabei wurden sowohl die dauerhaft als auch die befristet bis zum 31.12.2020 erhöhten Wertgrenzen aus den Vorgriffschreiben übernommen.

Außerdem enthält die neue IMBek im Wesentlichen Folgendes:

1. Ex-ante-Veröffentlichung (Nr. 1.3 IMBek)

Da nunmehr auch Verhandlungsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € ohne Einzelbegründung durchgeführt werden können, ist künftig auch bei einer Verhandlungsvergabe ab 50.000 € (sofern dieser kein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet wird) eine ex-ante-Veröffentlichung auf BayVeBe zu veranlassen.

Keine ex-ante-Veröffentlichung ist bei Inanspruchnahme der befristet bis zum 31.12.2020 geltenden Wertgrenzen erforderlich. Diese vorübergehend höheren Wertgrenzen sollen mit dem Ziel der Stützung der Konjunktur vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie möglichst rasche Auftragsvergaben ermöglichen. Für diese Wertgrenzen ist daher lediglich eine ex-post-Veröffentlichung nach Nr. 1.4 IMBek durchzuführen.

Anlässlich einer Recherche auf BayVeBe haben wir im Übrigen festgestellt, dass auffallend wenige ex-ante-Veröffentlichungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge eingestellt sind. Wir weisen daher vorsorglich darauf hin, dass auch bei solchen Vergaben eine ex-ante-Veröffentlichung nach Nr. 1.3 IMBek erforderlich ist.

2. Vereinfachte Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Nr. 1.11.5 IMBek)

Es wurde eine neue vereinfachte Vergabe bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) eingeführt. Sie kann nicht nur für Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI, sondern für alle freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genutzt werden. Zu diesem Verfahren weisen wir auf Folgendes hin:

- Die „ortsübliche Vergütung“, an der sich die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts orientieren muss, ist nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung eine „Vergütung, die zur Zeit des Vertragsschlusses für eine nach Art, Güte und Umfang gleiche Leistung nach allgemeiner Auffassung

der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt“ (Urteil des OLG Celle vom 08.01.2020 - 14 U 96/19, RNr. 63). Sie kann beispielsweise durch Erfahrungen aus bereits durchgeführten Vergaben, Erhebungen oder Honorarbefragungen ermittelt werden.

- Der voraussichtliche Auftragswert kann bezogen auf den einzelnen Auftragnehmer ermittelt werden. Eine Addition von Planungsleistungen verschiedener Auftragnehmer ist somit nicht erforderlich.
- Das Verfahren erfordert besondere Vertraulichkeit. Insbesondere darf der ermittelte voraussichtliche Auftragswert nicht gegenüber Bewerbern kommuniziert werden, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen.

3. Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten per E-Mail (Nr. 6.1 IM-Bek)

Unabhängig von der Art des Vergabeverfahrens können Angebote und Teilnahmeanträge künftig bis zu einem Wert von 100.000 € durch E-Mail abgegeben werden.

Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist die Integrität und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen. Neben den vergaberechtlichen Anforderungen (siehe Nr. 1.5.5 IMBek) sind bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten insbesondere die Anforderungen in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f und Art. 32 DSGVO zu beachten. Da nach Art. 32 Abs. 1 und 2 DSGVO das angemessene Schutzniveau für die Datensicherheit vor allem von den Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im jeweiligen Einzelfall abhängt, kann nur die Kommune als Verantwortliche entscheiden, ob für das jeweiligen Verfahren die Übermittlung durch einfache E-Mail vertretbar oder ob beispielsweise eine Verschlüsselung bei der Übermittlung und Speicherung der Daten erforderlich ist.

4. Weitere Änderungen

- In Nr. 1.2.7 IMBek wird eine Verfahrenserleichterung aus dem Vergaberecht für Aufträge oberhalb der Schwelle in den Unterschwellenbereich übernommen. § 12 Abs. 2 der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) lässt bei der Vergabe von Konzessionen zu, dass Verhandlungen auch im Rahmen einer einstufigen Ausgestaltung des Vergabeverfahrens geführt werden dürfen. Damit kann bereits mit der Konzessionsbekanntmachung zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, gleichwohl aber im weiteren Verfahren verhandelt werden. Damit soll den Besonderheiten von Konzessionen, die oftmals Verhandlungen erforderlich machen, Rechnung getragen werden. Zeitverzögerungen und Mehraufwand, die durch ein zweistufiges Verfahren entstehen, werden vermieden. Die Entscheidung, ob bei der Vergabe von Baukonzessionen ein ein- oder ein zweistufiges Verfahren gewählt wird, treffen die Auftraggeber eigenverantwortlich.
- Nr. 2.2 und 2.3 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) bestimmen, dass Existenzgründer im Vergabeverfahren ebenso wie KMU berücksichtigt werden sollen. Dies gilt gemäß Nr. 1.1.3 IMBek auch für kommunale Auftraggeber.
- In Nr. 4.3 IMBek wurde die bereits im IMS vom 06.12.2019, Nr. B3-1512-30-84, ausgesprochene Empfehlung übernommen, eine klarstellende Klausel in die Vergabeunterlagen aufzunehmen, wonach der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags die für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten hat, die sich insbesondere aus dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmerentsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Entgelttransparenzgesetz ergeben.

Die Änderungsbekanntmachung wird am 22.07.2020 im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBI) veröffentlicht werden. **Sie tritt am 23.07.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Vergabeverfahren, die ab 23.07.2020 eingeleitet werden.**

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, umgehend die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist ab dem 23.07.2020 auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann
Ministerialrat